

# **Satzung des Förderkreises der Bärbel-von-Ottenheim-Schule e.V.**

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Förderkreis führt den Namen: Förderkreis der Bärbel-von-Ottenheim-Schule e.V.  
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lahr eingetragen.  
Er hat seinen Sitz in 77963 Schwanau.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Der Förderkreis hat den Zweck, die Bärbel-von-Ottenheim-Schule bei der Erfüllung ihrer durch das Schulgesetz umschriebenen Aufgaben zu unterstützen. Dies dient der Förderung der Erziehung und der Förderung der Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Beiträgen und Spenden, sowie durch Einnahmen aus Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Das können im Einzelnen sein:

- Finanzierung von Unterrichtsmaterialien und unterrichtsbegleitenden Maßnahmen und Projekten, die nicht durch den Schulträger finanziert werden.
- Zuschüsse bei Ausflügen, Schullandheimaufenthalten und anderen außerunterrichtlichen Vorhaben.
- Die Übernahme der Trägerschaft, die eine Durchführung von Maßnahmen, die im Rahmen des Satzungszweckes liegen, ermöglichen.
- Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins für Ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§ 3 Steuerbegünstigung**

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung (§51 ff AO). Er ist ein Förderverein i. S.

von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 Abs. 1 der in der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen des steuerbegünstigten Zwecks der in §2 Abs. 1 genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts verwendet. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Dem Verein können als Mitglieder angehören:  
Einzelpersonen, Firmen, eingetragene Vereine und Körperschaften (körperschaftliche Mitgliedschaft). Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.

Die Mitgliedschaft erlischt:  
Durch Tod bei Einzelpersonen, Beendigung der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Erlöschen der Firmen, durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des laufenden Geschäftsjahres, durch Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes.

#### **§ 5 Einkünfte des Vereins**

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder, Förderer und Freunde, aus Beiträgen der Mitglieder, die bei Eintritt in den Verein und im zweiten Quartal eines Kalenderjahres fällig sind, Erträgen des Vereinsvermögens, Veranstaltungen in Verbindung mit der Schule.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, dem 2. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende soll der Schule nicht angehören. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er führt außerdem die laufenden Geschäfte des Vereins. Hierbei unterstützen ihn die Mitglieder des Vorstandes.

Als weitere Mitglieder des Gesamtvorstandes ist ein Kassenwart und ein Schriftführer zu bestellen. Außerdem sollten mindestens zwei Beisitzer gewählt werden. Die Vorstandschaft kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Ausschüsse bilden.

**Kassenwart:**

Der Kassenwart hat eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung pro Abrechnungsjahr zu erstellen. Das Abrechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**Schriftführer:**

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen fertigt der Schriftführer ein Protokoll an, das vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

Der Vorstand beschließt über:

- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Verteilung der zur Verfügung stehenden Vereinsmittel,
- die Maßnahmen, die der Verein zur Erfüllung seines Zweckes treffen will.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr schriftlich einberufen. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung in ortsüblicher Bekanntmachung. Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte entgegen und entlastet die Organe des Vereins. Sie beschließt die Änderungen der Mitgliedsbeiträge. Sie wählt den Vorstand und zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt. Die Wahlen sind auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Abstimmung vorzunehmen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfall in derselben Form jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes und Zweckes dies schriftlich beantragen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei Wahlen das Los. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung**

Die Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung gemäß §7 beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Satzungsänderung oder Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Liquidatoren sind die zuletzt amtierenden Vorstandsmitglieder. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung für die Bärbel-von-Ottenheim-Schule e.V. zu verwenden hat.

## **§ 9 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Lahr.

Schwanau, den 17.06.2026